



DATENSCHUTZSTELLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Ministerium für Gesellschaft und Kultur
Herr Regierungsrat Manuel Frick
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Ihr Schreiben
9. Juni 2021
LNR 2021-822 BNR 2021/928 AP 111

Aktenzeichen
1731 / 2021-8511

Sachbearbeitung
PUER

Vaduz,
7. September 2021

Vernehmlassungsbericht der Regierung (VNB) betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

An der Sitzung vom 8. Juni 2021 verabschiedete die Regierung den VNB betreffend die Schaffung des FHLG. Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 9. September 2021 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen. Die Datenschutzstelle (DSS) wurde durch die Entscheidung der Regierung allerdings nur «informiert» und nicht wie üblich um eine Stellungnahme ersucht. Die DSS ersucht dieses Versehen für künftige VNB entsprechend zu korrigieren.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der DSS:

Aus dem VNB geht hervor, dass mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Antrag des Vereins Familienhilfe Liechtenstein (FHL) auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts) stattgegeben wurde.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag sieht demgemäss die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts (Stiftung) unter Beibehaltung des bisherigen Namens des Vereins " Familienhilfe Liechtenstein" vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) als Rezeptionsgrundlage herangezogen.

In Art. 3 Abs. 1 FHLG wird der Zweck der Stiftung definiert. In Abs. 2 leg. cit. kann die Stiftung zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Zwecks die in Abs. 2 Bst. a bis g aufgeführten Aufgaben wahrnehmen und nach Abs. 3 alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Einerseits kann vorliegend im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO (Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD) für die Wahrnehmung der Aufgaben im öffentlichen Interesse) von einer rechtmässigen Verarbeitung von pbD ausgegangen werden.

Andererseits wird für die Verarbeitung besonderer Kategorien pbD eine Rechtsgrundlage nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO verlangt. Grundsätzlich ist mit Art. 9 Abs. 2 Bst. h DSGVO eine gesetzliche Grundlage gegeben, allerdings verlangt diese Verordnungsbestimmung, dass entweder eine explizite Gesetzesbestimmung im Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats diese Datenverarbeitung zu einem konkreten Zweck erlaubt oder ein Vertrag mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs vorliegt. Zudem muss gemäss Art. 9 Abs. 3 DSGVO gewährleistet werden, dass die Verarbeitung nach Abs. 2 Bst. h eine Verarbeitung durch Personal voraussetzt, das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Folglich empfiehlt die DSS, in das neue Gesetz einen Artikel aufzunehmen, der die Verarbeitung von pbD einschliesslich besonderer Kategorien von pbD für die Zwecke des Gesetzes regelt. Damit wird die von Art. 9 Abs. 2 Bst. h DSGVO geforderte nationale Rechtsbestimmung geschaffen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung, Koordination der involvierten Leistungserbringer und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen betraute Stiftung darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks nach Art. 3 Abs. 1 und ihrer Aufgaben nach Art. 3 Abs. 2 erforderlich ist.

Die Verarbeitung erfolgt durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen oder unter deren Verantwortung.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Erik Purgstaller
Juristischer Mitarbeiter